

**Gemeinsamer Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, über die im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2025 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands
und des Aufsichtsrates von der Gesellschaft gewährte und geschuldete Vergütung
gemäß § 162 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind verpflichtet, jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser enthält die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährte oder geschuldete Vergütung jedes einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglieds des Vorstands sowie des Aufsichtsrats. Der Bericht ist durch den Abschlussprüfer daraufhin zu prüfen, ob sämtliche nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG erforderlichen Angaben vollständig und ordnungsgemäß enthalten sind. Ein entsprechender Prüfungsvermerk ist dem Bericht beizufügen. Sowohl der Vergütungsbericht als auch der Prüfungsvermerk sind der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen und im Anschluss an die Beschlussfassung für die Dauer von zehn Jahren kostenfrei auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.

1. Rückblick auf das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Die PEARL GOLD AG setzte im Geschäftsjahr 2025 ihre werbende Tätigkeit fort. Herr Gregor Hubler war vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 als Alleinvorstand bestellt. Ein Wechsel im Vorstand fand im Jahr 2025 nicht statt. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft war weiterhin geprägt von der Entwicklung der FABOULA GOLD S.A. Hinsichtlich der Goldlieferungen gab es im Jahr 2025 keine Fortschritte; die FABOULA GOLD S.A. stellte jedoch weitere Investitionen zur Ertüchtigung der Mine in Aussicht. Die FABOULA GOLD S.A. verfügt derzeit über eine Abbaulizenz mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2027. Darüber hinaus wurde mit dem Staat Mali ein Vergleich geschlossen, der eine Verlängerung der Lizenz um weitere zehn Jahre vorsieht, sofern die darin vereinbarten Investitions- und Rekapitalisierungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Wiederaufnahme von Goldlieferungen an die Gesellschaft ist für 2026 vorgesehen, sodass die in 2025 aufgetretenen Herausforderungen einen positiven Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft zulassen.

2. Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands

Das von der Hauptversammlung am 9. Januar 2025 gebilligte Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Vorstands findet seit diesem Zeitpunkt Anwendung. Auf dieser Grundlage wurde die Vergütung des amtierenden Vorstands mit Wirkung zum 1. Januar 2025 an das Vergütungssystem 2025 angepasst.

Herr Hubler erhielt für das Geschäftsjahr 2025 eine feste Jahresvergütung in Höhe von EUR 50.000,00. Darüber hinaus wurden Auslagen erstattet.

3. Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats

3.1 Grundlagen

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschließt die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, wobei auch ein bestätigender Beschluss zulässig ist. Nach § 20 Abs. 1 der Satzung der PEARL GOLD AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung festgelegt.

Die Hauptversammlung vom 26. November 2025 hat die in § 20 der Satzung enthaltene Regelung sowie die auf dieser Grundlage getroffene Festsetzung bestätigt, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Vergütung erhalten. Zugleich wurde ein gegenüber dem von der Hauptversammlung am 4. November 2021 beschlossenen System lediglich redaktionell angepasstes Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen.

Danach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 keine Vergütung. Eine Anspruchsgrundlage für die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand im Geschäftsjahr 2025 daher nicht.

3.2 Verfahren

Die Entscheidung über die Festlegung und Umsetzung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats obliegt gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 AktG der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen das Vergütungssystem regelmäßig und unterbreiten der Hauptversammlung bei Bedarf Vorschläge zu dessen Anpassung oder Bestätigung. Im Falle einer Ablehnung durch die Hauptversammlung ist spätestens der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Berichtsjahr 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats überprüft. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gesellschaft sowie des unveränderten Umfangs der Geschäftsaktivitäten bestand kein Anlass für eine inhaltliche Änderung des bisherigen Systems. Dementsprechend wurde der Hauptversammlung vom 26. November 2025 vorgeschlagen, die in § 20 der Satzung enthaltene Regelung zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die auf dieser Grundlage

getroffene Festsetzung, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Vergütung erhalten, zu bestätigen. Zugleich wurde ein gegenüber dem bislang geltenden System lediglich redaktionell angepasstes Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung gestellt und von der Hauptversammlung beschlossen.

3.3 Vergütungsregelung

Da auch für das Geschäftsjahr 2025 keine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehen war, erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats im Berichtsjahr weder feste noch variable Vergütungsbestandteile. Auch die in § 20 Abs. 2 der Satzung vorgesehene erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter fand im Geschäftsjahr 2025 keine Anwendung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hatten lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie, soweit einschlägig, auf Erstattung der auf etwaige Leistungen entfallenden Umsatzsteuer. Eine Vergütung im Sinne des § 113 Abs. 3 AktG lag demnach auch im Geschäftsjahr 2025 nicht vor. Ebenso bestand keine Vergütung im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, die zur Förderung der Geschäftsstrategie oder zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt. Auch früheren Mitgliedern des Aufsichtsrats wurde im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 keine Vergütung gewährt.

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2025 keine Arbeitnehmer, sodass auch eine Berücksichtigung von Beschäftigungsbedingungen im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung nicht erfolgte.

4. Vergütungsübersicht 2024

Name	Position	Zeitraum	Vergütung geschuldet	Vergütung gezahlt
Herr Gregor Hubler	Vorstand	01.01.2025 – 31.12.2025	EUR 50.000,00	EUR 50.000,00
Herr Robert G. Faissal	Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzender	01.01.2025 – 31.12.2025	EUR 0,00	EUR 0,00
Herr Louis Couriol	Aufsichtsratsmitglied und Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	01.01.2025 – 31.12.2025	EUR 0,00	EUR 0,00
Herr Christian Naville	Aufsichtsratsmitglied	01.01.2025 – 31.12.2025	EUR 0,00	EUR 0,00
Herr Ifra Diakité	Aufsichtsratsmitglied	01.01.2025 – 31.12.2025	EUR 0,00	EUR 0,00

Herr Abdellaziz Abarro	Aufsichtsratsmitglied	01.01.2025 – 31.12.2025	EUR 0,00	EUR 0,00
------------------------------	-----------------------	----------------------------	----------	----------

5. Anpassung am Vergütungssystem für den Vorstand ab dem Geschäftsjahr 2025

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 9. Januar 2025 gemäß § 120a Abs. 1 AktG das vom Aufsichtsrat am 27. November 2024 nach § 87a AktG beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands („Vergütungssystem 2025“) gebilligt.

Das Vergütungssystem 2025 ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.pearlgoldag.com/hauptversammlungen>) veröffentlicht.

Seit Beendigung der Hauptversammlung vom 9. Januar 2025 findet das Vergütungssystem 2025 auf neu abzuschließende Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie auf Anpassungen der Vergütung und Vertragsverlängerungen bereits bestellter Vorstandsmitglieder Anwendung. Die Vergütung des amtierenden Vorstands wurde entsprechend mit Wirkung zum 1. Januar 2025 angepasst.

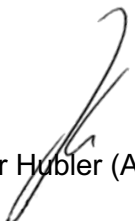
6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

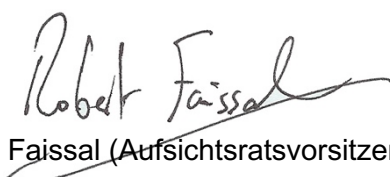
TEUR	2021	01.01.- 06.04. 2022	Änderung	07.04.- 31.12. 2022	Änderung	2023	Änderung	2024	Änderung	2025	Änderung
I. Jahresergebnis gemäß HGB	-449	-115	+74%	+3.482	+3.106%	-539	-115%	-4.220	-682%	-1.749	+59%
II. Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer: Entfällt, da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt											
III. Vergütung von Vorstand / Abwicklerin											
Herr Gregor Hubler (ab 20.11.2023)						5.555		50.000	+800%	50.000	0%
Frau Julia Boutonnet (bis 20.11.2023)	0	0	0%	0	0%	0	0%				
IV. Vergütung Aufsichtsrat	0	0		0							
Herr Gregor Hubler (bis 20.11.2023)	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Herr Robert G. Faissal	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Herr Christian Naville	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Herr Louis Couriol	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Herr Dr. Amadou BabaSy, 18.01.2018 bis 21.01.2020	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Herr Ifra Diakité	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%

7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG

- Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen: Keine
- Angaben, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern: Keine
- Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands: Keine
- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind: Keine
- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen: Keine
- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und dem von der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen: Keine
- Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind: Keine

Berlin, im April 2026


Gregor Hubler (Alleinvorstand)


Robert G. Faissal (Aufsichtsratsvorsitzender)

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der PEARL GOLD, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als

notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Offenbach am Main, 30. April 2026

HaackSchubert GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Benedikt Barkey
Wirtschaftsprüfer

Daniel Steinweger
Wirtschaftsprüfer